



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV, GS 173.810) stammt aus dem Jahr 2001. Sie hat bisher nur kleinere formelle Änderungen erfahren.

Mit der Neuorganisation der Gerichte, die auf den 1. Juli 2021 in Kraft trat, ergeben sich Änderungen bei den Spruchkörpern. So sind beispielsweise vereinfachte Verfahren, welche bisher durch ein Dreiergremium entschieden wurden, neu dem Gerichtspräsidium zugewiesen, ebenfalls Einsprachen gegen Strafbefehle, die bisher in der Kompetenz des Gesamtgerichts lagen. Die bestehende Gebührenordnung differenziert zudem nicht zwischen verschiedenen Verfahrensarten. Es gibt Fallkonstellationen, insbesondere Zivilprozesse mit sehr hohen Streitwerten, aussergewöhnlichen Umtrieben oder Schwierigkeiten, bei welchen sich die bisherigen Höchstgrenzen als deutlich zu niedrig erweisen. Mit den Einnahmen in komplizierten und aufwendigen Verfahren wurde teilweise nur ein Bruchteil der effektiven Aufwendungen gedeckt. Die Gebühren sollen daher in solchen Fällen angehoben werden können. Grundlage ist der geänderte Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000). Die Gebühren lehnen sich denjenigen des Kantons St.Gallen als angrenzendem Kanton an.

2. Vernehmlassungsverfahren

Zur Revision wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken, Verbänden und Parteien durchgeführt (11. Februar bis 25. März 2022). 15 Vernehmlassungen gingen ein. Eine im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagene Ergänzung (Möglichkeit des Verzichts auf Kostenerhebung auch ausserhalb von Zivil- und Strafverfahren) wurde übernommen. Währenddem die übrigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die partiellen Änderungen begrüsst, schlug die Mitte-Partei eine Totalrevision des Erlasses vor. Die Standeskommission hält demgegenüber an der bisherigen, bewährten Regelung fest, die sich an den Gerichtsgebührenordnungen der Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. orientiert und so im näheren Umfeld für eine gewisse Einheitlichkeit bei den Gerichtskosten sorgt.

3. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 1

In Abs. 4 wird als Währung generell der Schweizer Franken definiert, damit in der Folge diese Angaben weggelassen werden können.

Art. 2

Im neuen Abs. 2 wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, die obere Begrenzung eines Gebührenrahmens ausnahmsweise zu überschreiten, wenn der Aufwand aussergewöhnlich hoch ist. Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, seltene Spezialfälle abzudecken, in denen mit der ordentlichen Gebühr der Aufwand bei weitem nicht gedeckt wird. Eine solche Überschreitung ist in der Gebührenverfügung zu begründen.

Art. 5

In Abs. 1 wird die Fälligkeit der Kosten eindeutig festgesetzt, nämlich mit dem Datum der Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheids.

Art. 7

Die Gebühren der Schlichtungsbehörden werden insbesondere darum angehoben, weil die Vermittlerinnen und Vermittler sämtliche Unkosten (Porto, Telefon- und Druckkosten usw.) und ihr Aktenstudium sowie die Taggelder ausschliesslich mit diesen Gebühren begleichen müssen.

Art. 8

Die Bestimmung wird aufgehoben, da der Sachverhalt in Art. 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) abschliessend geregelt ist.

Art. 10 bis Art. 13^{ter}

Die Gebühren werden neu nicht nur nach Spruchkörpern, sondern zusätzlich auch nach Verfahrensarten differenziert.

Art. 14

Die Bestimmung wird aufgehoben, da sie inhaltlich mit Art. 13^{ter} abgedeckt ist.

Art. 15

Dieser Artikel ermöglicht eine streitwertabhängige Erhöhung der Gebühren. Mit der neu eingefügten Staffelung der Erhöhung wird die Gebührenregelung transparenter.

Art. 16

In Zivil- und Strafprozessen kann gestützt auf die eidgenössischen Verfahrensvorschriften auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden (Art. 112 ZPO und Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO, SR 312.0). Mit dem neuen Art. 16 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, auch ausserhalb von Verfahren der Zivil- oder Strafprozessordnung ganz auf Kosten zu verzichten, zum Beispiel bei Kanzleigebühen, wo bei tiefen Gebühren ein Missverhältnis zwischen dem Fakturieraufwand und den damit erzielten Einnahmen entstehen kann, der vermieden werden soll.

Art. 19

In Abs. 1 wird die Abrechnung nach Zeitaufwand leicht reduziert. Dafür kann nach Abs. 2 neu sachgerecht bei allen Verfahrensarten die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstaufschlags erhöht werden. Die Vergütung von Spesen nach Abs. 3 erfolgt neu analog zum Reglement über Spesen und weitere Vergütungen, was die Transparenz erhöht (GS 172.316).

Art. 20

In Abs. 1 wird bezüglich der Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf die branchenüblichen Tarife abgestellt. In Abs. 2 wird bezüglich der Spesen auf Art. 19 Abs. 3 verwiesen.

Art. 21

Die Bestimmung wird aufgehoben, da die Regeln bereits in Art. 20 enthalten sind.

Art. 22

Dieser Artikel wird sprachlich vereinfacht.

Art. 23

Die Bestimmung wird aufgehoben.

Art. 26

Dieser Artikel wird in Abs. 1 durch eine lit. d betreffend die Kopierkosten ergänzt. Im Gegenzug wird Abs. 2, welcher auf die Gebühren der kantonalen Verwaltung verweist, aufgehoben. Der Verweis ist nicht nötig.

Art. 27a

Für bereits am Gericht hängige Verfahren soll aus Gründen der Rechtssicherheit für die betreffende Gerichtsinstanz die bisherige Regelung weiterhin zur Anwendung gelangen. Für alle nach dem Inkrafttreten am Gericht anhängig gemachten oder an die obere Instanz weitergezogenen Verfahren gilt das neue Recht.

Inkrafttreten

Die Vorlage soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die von der Landsgemeinde vom 30. April 2023 angenommene Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes in Kraft treten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Juni 2023

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig